

Verordnung über die Vergütung für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Hebammenhilfe-Vergütungsverordnung - HebammVergütV)

Landesrecht Hessen

Titel: Verordnung über die Vergütung für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Hebammenhilfe-Vergütungsverordnung - HebammVergütV)

Normgeber: Hessen

Amtliche Abkürzung: HebammVergütV

Gliederungs-Nr.: 353-61

gilt ab: 01.01.2016

Normtyp: Rechtsverordnung

gilt bis: 31.12.2023

Fundstelle: GVBl. 2015 S. 341 vom 05.10.2015

Verordnung über die Vergütung für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Hebammenhilfe-Vergütungsverordnung - HebammVergütV) *)

Vom 20. August 2015 (GVBl. S. 341)

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Hebammen- und Entbindungspflegerrechts vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 724), geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Redaktionelle Inhaltsübersicht

§§

Vergütung	1
Fälligkeit, Rechnung	2
Aufhebung bisherigen Rechts	3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

*)

FFN 353-61

§ 1 HebammVergütV – Vergütung

(1) ¹ Freiberufliche Hebammen und Entbindungspfleger können für ihre Leistungen im Rahmen der Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Gebühren, Auslagen, Wegegeld und Zuschläge (Vergütung) geltend machen, die nach den §§ 2 , 3 und 5 und dem Leistungsverzeichnis der Hebammen-Vergütungsvereinbarung, Anlage 1 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung, abzurufen auf den vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Internet bereit gestellten Seiten, zu bemessen sind. ²Maßgeblich für die Bemessung der Vergütung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

(2) ¹ Gebühren nach Abs. 1 können bis zum 1,8-fachen Satz erhöht werden. ²Im Fall des Satz 1 ist die Gebühr nach den besonderen Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach Schwierigkeit und Zeitaufwand der Leistung, zu bemessen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Hebammenhilfe eine Leistung nach § 50 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439), ist.

§ 2 HebammVergütV – Fälligkeit, Rechnung

Der Vergütungsanspruch wird nur fällig, wenn die Rechnung mindestens

1. das Datum, und soweit dies für die Bemessung der Gebühr maßgeblich ist, Zeitpunkt und Dauer der Leistungserbringung,
2. die Nummer und Bezeichnung der Leistung nach dem Leistungsverzeichnis der Hebammen-Vergütungsvereinbarung sowie den Betrag der Gebühr und gegebenenfalls deren Erhöhung nach § 1 Abs. 2 ,
3. den Betrag des Wegegeldes und dessen Berechnung und
4. den Betrag der Auslagen und deren Art

enthält.

§ 3 HebammVergütV – Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vom 12. Juni 1998 (GVBl. I S. 233) ¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 681), wird aufgehoben.

1)

Hebt auf FFN 353-51

§ 4 HebammVergütV – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.